

Vorlage-Nr. 1013/2020

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 17. Juni 2020

Virtuelle Sitzung des OBR Altstadt für die Dauer der COVID-19 Pandemie

Die aktuelle COVID-19 Pandemie verlangt allen Bürgerinnen und Bürgern sehr viel ab, unter anderen auch denen, die sich ehrenamtlich kommunalpolitisch engagieren. Krisen dieses Ausmaßes rücken eher das Verwaltungshandeln und Krisenmanagement in den Fokus und lassen die ehrenamtliche Kommunalpolitik eher in den Hintergrund treten. Es fallen bzw. fielen auf Grund der akuten Situation nahezu alle Sitzungen der städtischen Gremien inklusive der Sitzungen der Ortsbeiräte aus. Die politische Legitimierung und Kontrolle von Entscheidungen der städtischen Verwaltung wird somit ausgehöhlt. Gerade in Krisenzeiten ist jedoch eine bürgernahe, transparente und demokratische Politik von besonderer Bedeutung.

Die Landesregierung hat am 27.05.2020 eine Gesetzesänderung der Gemeindefestsetzung beschlossen, die virtuelle Sitzungen gem. § 35 Abs. 3 GemO zulässt, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder des Gremiums zustimmen. Mit einem baldigen Inkrafttreten ist zu rechnen. Gleichzeitig müssen die Gemeinden aber die notwendige Infrastruktur bereitstellen und die Gremien zustimmen.

Der Ortsbeirat möge daher beschließen:

Als gutes Vorbild für die Bevölkerung, zur Bekämpfung der Pandemie und zur dauerhaften Aufrechterhaltung der politischen Handlungsfähigkeit tagt der OBR Altstadt zunächst befristet bis 31.12.2020 auch virtuell, zumindest parallel zur üblichen Präsenzsitzung. Dies ermöglicht auch den Ortsbeiratsmitgliedern und beratenden Stadtratsmitgliedern, die selbst zu einer „Risikogruppe“ gehören (oder „Risikopersonen“ im Haushalt oder nahen Umfeld haben), an den Sitzungen teilzunehmen und ihrem WählerInnenauftrag nachzukommen.

Die Stadtverwaltung möge hierzu die notwendigen technischen Softwarelösungen bereitstellen. Zur Wahrung der Barrierefreiheit und Öffentlichkeit möge die Stadt darüber hinaus Räumlichkeiten für alle Interessierten ohne ausreichende Möglichkeiten oder Fähigkeiten sich mit privaten Mitteln in die Sitzung einzuwählen zur Verfügung stellen. In diesen Räumen sollen geeignete Hard- und Software und eine entsprechende technische Betreuung bereitgestellt werden.

Dr. Benjamin Hofner
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

Andreas Behringer
SPD

Ulrike Gerster
CDU

Rebecca Möhle
ödp

Dr. Wolfgang Klee
FDP

Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD, CDU, ödp und FDP

im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Hintergrund:

Die ADD RLP informiert auf Ihrer Webseite (<https://add.rlp.de/de/coronavirus/>, Stand 08.06.2020) wie folgt über die Gesetzesänderung wie folgt:

„Eine Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen wird durch eine vom Landtag am 27.05.2020 beschlossene Gesetzesänderung, deren Inkrafttreten bevorsteht (Stand: 23. Kw. 2020), gem. § 35 Abs. 3 GemO, § 28 Abs. 3 LKO und § 7 Abs. 4 BezO unter bestimmten, im Folgenden dargestellten Voraussetzungen möglich werden.

1. Rechtliche Voraussetzungen:
 - a. Bestehen einer besonderen Ausnahmesituation (Naturkatastrophe oder eine andere außergewöhnliche Notsituation), die eine Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung erfordert.
 - b. Für das Umlaufverfahren: Wenn kein Mitglied des Rates, des Kreistags oder des Bezirkstags widerspricht.
 - c. Für Video- oder Telefonkonferenzen: Wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates, des Kreistags oder des Bezirkstags einem solchen Verfahren zustimmen.
 - d. Zustimmung der Aufsichtsbehörde: Die Feststellung einer Ausnahmesituation und eines Erfordernisses für die Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
2. Verfahren:
 - a. Die Kommune prüft die rechtlichen Voraussetzungen (Punkt 1. a.) und kann diese bei Vorliegen feststellen. S
 - b. Die Kommune legt der Aufsichtsbehörde die konkreten Gründe für ein Abweichen von einer Präsenzsitzung dar und bittet um Zustimmung zu der von ihr getroffenen Feststellung. Die Einholung der erforderlichen Quoren (Punkt 1. b. oder c.) kann vor oder nach der Zustimmungserteilung erfolgen.“